

04.06.92

## **Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz**

Punkt 24 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 2 in BR-Drs. 232/1/92 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Artikel 16 gestrichen wird.

Die Regelung des Artikels 16 würde dazu führen, daß für die Mitgliedstaaten, deren Jugendarbeitsschutzniveau über dem der EG-Richtlinie läge, ein anderes, nicht gemeinschaftsweit geltendes Schutzniveau durch die EG verbindlich geregelt würde. Dieses Recht obliegt jedoch ausschließlich den einzelnen Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat betont, daß aus seiner Sicht keinerlei Veranlassung besteht, am hohen Niveau des geltenden deutschen Jugendarbeitsschutzrechts Einschränkungen vorzunehmen.

**Ausgeliefert am 04. JUNI 1992**